



Satzung

der Stadt Koblenz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 211 a und b: Änderung und Erweiterung „Im Flürchen“

Aufgrund der §§ 12 und 10 Baugesetzbuch - BauGB - in der durch Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geänderten Fassung, des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zulässigkeit von Vorhaben

Für den nachfolgend in § 2 genannten Bereich regelt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach dieser Satzung. Wesentlicher Bestandteil ist der Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem dazugehörigen Text und der Begründung.

§ 2

Geltungsbereich

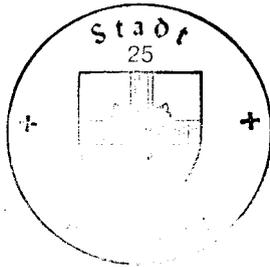
Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan tritt gemäß § 12 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt:
Koblenz, 05.08.2005



Stadtverwaltung Koblenz

Wolfgang - Vineman
Oberbürgermeister

